

Empfehlungen zu Maßnahmen für einen erfolgreichen vhs-Betrieb in Zeiten der Corona-Pandemie Stand: 13. Juli 2020

Vorbemerkung:

Vor dem Hintergrund der in NRW stetig gelockerten Maßnahmen durch die Schutzverordnungen hat der Landesverband seine Empfehlungen für Hygienemaßnahmen an Volkshochschulen aktualisiert. In dieser Übersicht werden verschiedene beispielhafte Hygienemaßnahmen zusammengefasst. Sie können in dieser oder daran angelehnter Form nach individueller Prüfung auch für die lokalen Bedingungen Ihrer vhs empfehlenswert sein. Alle Maßnahmen und Textbausteine beziehen sich auf bereits existierende Hygienepläne unterschiedlicher Bildungseinrichtungen und verweisen zudem auf Vorgaben des Landes.

Die Empfehlungen haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und sind nicht verbindlich, sondern sollten auf Basis von Erfahrungen im Praxisbetrieb der Volkshochschulen ständig überprüft und spezifiziert werden. Eigene Hygienepläne, konkrete Anregungen und Ergänzungen können weiterhin jederzeit in der für Leitungen eingerichteten [vhs.cloud-Gruppe](#) diskutiert und geteilt werden. Zusätzlich können Sie Hinweise zum Hygienekonzept formlos per Mail senden an: service@vhs-nrw.de.

Es empfiehlt sich, die getroffenen Regelungen der jeweiligen vhs für den Wiedereinstieg in einen Präsenzunterricht für festangestellte Lehrkräfte in Form einer Dienstanweisung zu treffen und zu dokumentieren und mit Honorarkräften/freien Mitarbeiter*innen entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.

Ein individuell angepasster Hygieneplan für die vhs sollte dem zuständigen Gesundheitsamt zur Kenntnis vorgelegt werden, auch wenn keine Verpflichtung dazu besteht.

Auch wenn durch die Coronaschutzverordnungen die rechtliche Grundlage für einen geregelten Präsenzbetrieb geschaffen worden ist, möchte der Landesverband mit seinen über die Vorgaben des Landes hinausgehenden Empfehlungen seine Mitgliedseinrichtungen dafür sensibilisieren, die individuellen Gegebenheiten dauerhaft kritisch zu prüfen, und ermutigen, im ständigen Dialog mit Mitarbeitenden, Kursleitenden und der kommunalen Verwaltung die bestmöglichen Hygienemaßnahmen für einen erfolgreichen vhs-Betrieb zu gewährleisten. Die individuellen Hygienekonzepte der Volkshochschulen sollen regelmäßig mit den Aktualisierungen der Verordnungen abgeglichen werden.

Jenseits formaler Bestimmungen möchte der Landesverband die Leiter*innen seiner Mitgliedseinrichtungen ermutigen, v. a. die besonderen Bedarfe der vhs-Zielgruppen zum Maßstab für die lokal notwendigen Maßnahmen zu nehmen. Als kommunal verankerte Institutionen, die für viele Bürger*innen vertraute und positiv besetzte Orte sind, müssen die Volkshochschulen gerade in dieser für viele Menschen unsicheren Zeit solche Orte bleiben, in denen Bildung, Dialog und Begegnung für alle Bürger*innen möglich ist. So wie jede*r Einzelne aktuell verpflichtet ist, sich im öffentlichen Raum so zu verhalten, dass sie*er sich und andere keinen vermeidbaren Infektionsgefahren aussetzt, muss dies der Anspruch für die Corona-Maßnahmen in Volkshochschulen sein.

In diesem Sinne lässt sich auch die besondere Beachtung der Volkshochschulen durch die Bundesregierung deuten. Die Volkshochschulen garantieren trotz einer auf unabsehbare Zeit vorhandenen Pandemie die Weiterbildung für alle Menschen. Zugleich sind sie damit wichtige Orte, an denen die Sensibilität für die andauernde kritische Lage erlernt werden sollte. Deshalb wurden die Volkshochschulen gebeten, die Technologie der Corona-Warn-App gegenüber den Mitarbeitenden und Teilnehmenden zu empfehlen. Dieser Empfehlung schließt sich der Landesverband an, da wir davon überzeugt sind, die schwierige Phase der Corona-Pandemie nur gemeinsam meistern zu können. Die Einhaltung und Kommunikation von Hygienemaßnahmen in den Volkshochschulen ist ein wichtiger dauerhafter Beitrag von Solidarität mit Angehörigen von Risikogruppen, den es vorerst weiterhin zu leisten gilt.

Rechtsgrundlage (die aktuelle Rechtsgrundlage finden Sie im [Rechtsportal](#) des Ministerium des Inneren)

(1) Bei der Durchführung von Bildungsangeboten und Prüfungen von Einrichtungen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, Volkshochschulen, Musikschulen sowie sonstigen nicht unter § 6 fallenden öffentlichen, kirchlichen oder privaten außerschulischen Einrichtungen und Organisationen sowie bei Angeboten der Selbsthilfe sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, zur Begrenzung des Zutritts zu Schulungs- und Prüfungsräumen und zur Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 1 sicherzustellen. Ausnahmen des Mindestabstandes bestehen nur beim Betreten und Verlassen des Unterrichtsraums sowie bei kurzzeitigen Bewegungen zwischen den Sitzreihen. In diesen Fällen ist verpflichtend eine Mund-Nase-Bedeckung (§ 2 Absatz 3) zu tragen. Wenn die Teilnehmer auf festen Plätzen sitzen, kann für die Sitzplätze das Erfordernis eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen durch die Sicherstellung der besonderen Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 2 ersetzt werden. Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen sind – außer bei schriftlichen Prüfungen – nur auf der Grundlage eines besonderen Hygiene- und Infektionsschutzkonzepts nach § 2b zulässig.

Aktualisierte und in diesem überarbeiteten Dokument neu hinzugefügte Empfehlungen sind farblich entsprechend markiert.

Inhalt

1. Grundsätzliche Ausgangslage	3
2. Persönliche Hygiene	4
3. Raumhygiene	6
4. Exkursionen	9
5. Veranstaltungen über 300 TN.....	10
6. Kurse für besonders vulnerable Zielgruppen	10
7. Infektionsschutz in den Pausenzeiten.....	10
8. Hygiene im Sanitärbereich	11
9. Meldepflicht	11
10. Belehrung und Kommunikation von Hygieneregeln	11
11. Besondere Bestimmungen für Gesundheitskurse und Bewegungsangebote	13
12. Allgemeine Hinweise und Quellen	14

1. Grundsätzliche Ausgangslage

- Die Wiedereröffnung der vhs findet unter den Bedingungen der Corona-Pandemie statt. Als vhs sind wir gehalten, durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit aller am vhs-Betrieb Beteiligten beizutragen. Das vorliegende Hygienekonzept erfasst die wesentlichen Maßnahmen, die Sie als vhs-Mitarbeiter*innen kennen und auf deren Umsetzung Sie in den nächsten Wochen achten sollen. Bitte tragen Sie Sorge dafür, dass alle Beteiligten unbeschadet die kommende Zeit überstehen, gehen Sie mit gutem Beispiel voran und achten Sie darauf, dass unsere Kursleitenden und Kursteilnehmenden die Hygienehinweise ernst nehmen. **Versuchen Sie geeignete Instrumente und Abläufe zu etablieren, um alle am vhs-Betrieb beteiligten Personen dauerhaft und regelmäßig für die herausfordernde Pandemie-Situation zu sensibilisieren. Das Risiko eines nachlässigen Umgangs mit der Corona-Pandemie ist trotz auf unabsehbare Zeit geltender Einschränkungen des vhs-Betriebs ernst zu nehmen und kritisch zu reflektieren.**
- Alle Beschäftigten der vhs, die Lehrkräfte, alle Kursteilnehmenden sowie alle weiteren regelmäßig an den Volkshochschulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die [Hygienehinweise](#) der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert Koch-Instituts zu beachten.

- Basierend auf der Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Krankenhaushygiene (DGKH), des Bundesverbandes der Ärztinnen und Ärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (BVÖGD) und der Gesellschaft für Hygiene, Umweltmedizin und Präventivmedizin (GHUP) ist bei der Beachtung von Präventionsmaßnahmen und der Einhaltung bestimmter Rahmenbedingungen die Wiederaufnahme des vhs-Betriebes möglich.
- Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion u. a. auch in Form von Aerosolen. Sie erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich (Stand 17.04.2020). ([Siehe auch: RKI Steckbrief Corona](#))
- Keinen Zutritt in die Volkshochschule haben alle Personen, auf die mindestens eines der folgenden Merkmale zutrifft:
 - positiv auf SARS-CoV-2 getestet oder als positiv eingestuft bis zum Nachweis eines negativen Tests (i. d. R. durch den AMD),
 - vom Gesundheitsamt aus anderen Gründen (z. B. als Kontaktperson Kat. I) angeordnete Quarantäne für die jeweilige Dauer
- Es gilt: Bei Atemwegssymptomen oder Fieber zu Hause bleiben. Auch anderweitig erkrankten Teilnehmer*innen ist die Teilnahme am Präsenzunterricht nicht gestattet. Die Lehrkraft wird von der vhs darauf hingewiesen, bei von ihr oder Teilnehmenden beobachteten Erkältungssymptomen von Teilnehmer*innen das Angebot abzubrechen.
- Um das Infektionsrisiko zu minimieren, sind folgende Orientierungshilfen zu beachten.

2. Persönliche Hygiene

- Bei Krankheitszeichen und grippeähnlichen Symptomen (z. B. Fieber, trockenem Husten, Atemproblemen, Verlust von Geschmacks- oder Geruchssinn, Halsschmerzen oder Gliederschmerzen) sollten Betroffene in jedem Fall zu Hause bleiben, und sie dürfen das vhs-Gelände nicht betreten.
- Alle Personen sind angehalten, mindestens 1,50 Meter Abstand voneinander zu halten. (Siehe auch Punkt 3 Kursraum-Regeln). Bei Unterschreitung muss eine Mund-Nase-Maske getragen werden.
- Berührungen, Händeschütteln oder Umarmungen sind in jedem Fall zu unterlassen.
- Es ist darauf zu achten, mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute, zu berühren, d. h. sich nicht an Mund, Augen und Nase anzufassen.

- **Händehygiene**

Händewaschen:

Alle am vhs-Betrieb Beteiligten sind angehalten, sich regelmäßig und gründlich (mindestens für 20-30 Sekunden) mit Wasser und Seife die Hände zu waschen, z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor und nach dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske, nach dem Toiletten-Gang und nach Betreten eines Kursraumes. Zum Abtrocknen der Hände sind Handtuchpapiere und Behälter für dessen Entsorgung zu verwenden. (Siehe auch: <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>)

Wenn gründliches Händewaschen nicht möglich ist, gilt es, die Hände zu desinfizieren:

Händedesinfektion:

Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten. (Siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/hygienetipps/desinfektionsmittel.html>)

Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe sollten möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern angefasst werden, ggf. sollte der Ellenbogen benutzt werden.

vhs-Mitarbeitende und Kursleitende sind dazu angehalten, die Teilnehmenden vor oder bei Betreten der vhs und des Kursraums auf die Notwendigkeit zum Händewaschen oder Händedesinfizieren hinzuweisen. Dies geschieht entweder im Kursraum, einem mobilen Händedesinfektionsspender oder im nächsten Sanitärraum.

- **Husten- und Nies-Etikette**

Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen. Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen. Kursleitende sind dazu angehalten, die Teilnehmenden bei Kursbeginn auf die Husten- und Nies-Etikette hinzuweisen.

Maskenpflicht

Im Gebäude sind Mund-Nasen-Schutz (MNS) oder eine textile Barriere (Mund-Nasen-Bedeckung MNB, community mask oder Behelfsmaske) mit sich zu führen. Durch das Tragen einer Maske können in unvermeidbaren Kontaktsituationen innerhalb des Gebäudes Tröpfchen, die man z. B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch das eigene Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden. Das Tragen einer MNS dient dem Fremdschutz und schützt nicht vor einer eigenen Ansteckung.

In allen Situationen, in denen innerhalb des Gebäudes der Mindestabstand zwischen Personen nicht gewährleistet ist, muss eine MNB getragen werden. Ausgenommen von dieser Pflicht ist der laufende Kursbetrieb unter Einhaltung von verbindlichen Sitzplänen innerhalb der Kursräume sowie der damit verbundenen garantierten Rückverfolgbarkeit der Teilnehmenden. Ausgenommen sind zusätzlich Gesundheits- und Bewegungsangebote.

Um das Infektionsrisiko innerhalb des Gebäudes zu minimieren, empfiehlt es sich, das Tragen von Schutzmasken der vhs in den örtlichen Bestimmungen verbindlich festzulegen.

Das Tragen einer Maske darf nicht dazu führen, dass der Abstand zu anderen Personen unnötigerweise verringert wird.

Masken sollten zumindest beim Betreten der vhs auf dem Weg zum Kursraum und beim Verlassen der vhs sowie in den Pausen getragen werden, da der Mindestabstand zwischen Personen, insbesondere zu Kurs-Stoßzeiten, dort meist nur schwer garantiert werden kann.

- **Weitere Hinweise zum Umgang mit Behelfsmasken**

Trotz MNS oder MNB sind die gängigen Hygienevorschriften, insbesondere die aktuellen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, zwingend weiterhin einzuhalten

Die Hände sollten vor Anlegen und nach Ablegen der Maske gründlich mit Seife gewaschen werden.

Beim Anziehen einer Maske ist darauf zu achten, dass die Innenseite nicht kontaminiert wird. Die Maske muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein und an den Rändern möglichst eng anliegen, um das Eindringen von Luft an den Seiten zu minimieren.

Eine durchfeuchtete Maske sollte umgehend abgenommen und ggf. ausgetauscht werden.

Die Außenseite, aber auch die Innenseite der gebrauchten Maske ist potentiell erregert. Um eine Kontamination der Hände zu verhindern, sollten diese möglichst nicht berührt werden.

Verwendete Masken sollten nach dem Tragen bei mindestens 60 Grad gewaschen und anschließend vollständig getrocknet werden. Sofern vorhanden sollten unbedingt alle Herstellerhinweise beachtet werden.

Die falsche Handhabung von Mund-Nase-Bedeckungen kann sogar zu einer Erhöhung des Ansteckungsrisikos führen. Es sind daher unbedingt die Hinweise des Bundesamtes für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) zu beachten unter <https://www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmasken.html>

3. Raumhygiene

- Im Gebäude sollte weiterhin das allgemein geltende Abstandsgebot von 1,5 Metern beachtet werden. Ausnahmen dafür gelten lediglich beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten bzw. des Gebäudes sowie bei Vorliegen verbindlicher Sitzpläne innerhalb der Kursräume.
- Bei Kursangeboten mit festen Sitzplätzen kann bei Erstellung von Sitzplänen und Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit der Teilnehmer*innen die Abstandsregelung von 1,5 Metern in Kursräumen entfallen. Die Vorgaben zur Rückverfolgbarkeit sehen die Erfassung der Daten der Teilnehmer*innen (Name, Adresse und Telefonnummer) sowie die Erstellung eines Sitzplans vor, der erfasst, wo welche anwesende Person gesessen hat. Dieser Sitzplan muss mindestens für den Zeitraum von vier Wochen nach Kursende aufbewahrt werden.
- Im Gebäude ist ein Mund-Nasen-Schutz (MNS) oder eine textile Barriere (Mund-Nasen-Bedeckung MNB, community mask oder Behelfsmaske) zu tragen.
- Das Betreten des vhs-Gebäudes ist auf Mitarbeitende, Lehrkräfte sowie Teilnehmende zu begrenzen (Ausnahme: Menschen mit Einschränkungen, die Begleitpersonen benötigen).
- In allen Fällen ist der Aufenthalt in den Gebäuden auf den notwendigen Zeitraum zu beschränken.
- Die Reinigung der Einrichtung muss täglich erfolgen.
- Handkontaktflächen müssen regelmäßig, nach Möglichkeit mehrmals täglich, mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel gereinigt werden. In allen Räumen sollten Hinweisschilder zu den zentralen Hygienevorschriften und Distanzregeln angebracht werden. Der Landesverband hat dafür Merkblätter in mehreren Sprachen sowie in einfacher Sprache bereitgestellt, um möglichst alle Besucher*innen von Volkshochschulen bestmöglich über die geltenden Hygienemaßnahmen zu informieren

- **Optionale Einlass (-Bestimmungen)**

Wenn die Möglichkeit besteht, kann durch einen kontrollierten Einlass am effektivsten dokumentiert werden, welche Personen sich zur gleichen Zeit im Gebäude befinden. Für diesen Fall empfehlen sich die u. a. Hinweise zum Einlass.

Personen ohne eine MNB erhalten keinen Zutritt zum Gebäude, sofern die Einrichtung nicht garantieren kann, dass sich Personen innerhalb des Gebäudes zu keinem Zeitpunkt des Aufenthalts näher als maximal 1,5 Meter kommen. Sie werden hierüber vorab informiert.

Beim Einlass kann ggf. eine Einweg-Mund-Nase-Schutzmaske zur Verfügung gestellt werden.

Am Eingang zur vhs steht Desinfektionsmittel für alle Besucher*innen bereit. Alle Personen, die die vhs betreten, müssen sich die Hände dort desinfizieren. Ohne Desinfektion der Hände darf das Gebäude nicht betreten werden.

Im Kurs selbst wird zudem eine weitere tagesaktuelle Kursliste sowie ein fester Sitzplan geführt, um die Anwesenheit im Kursraum zu überprüfen bzw. die Rückverfolgbarkeit zu sichern. Für die Rückverfolgbarkeit sollten, das Einverständnis der Teilnehmenden vorausgesetzt, Name, Adresse sowie Telefonnummer dokumentiert werden.

- **Verlassen des Gebäudes/Wegesystem**

Kursleitende und Teilnehmende sollten nur so lange wie notwendig in der vhs verweilen. Wer keinen Kurs leitet oder an einem Kurs teilnimmt, verlässt das Gebäude.

Nach Ende eines Kurses begleitet der Kursleitende nach Möglichkeit alle Teilnehmende zum Ausgang der vhs und meldet die entsprechende Personenzahl bei der Einlasskontrolle wieder ab. Durch dieses Vorgehen kann am effektivsten gewährleistet werden, dass Personen keine unnötigen Verweildauern im Gebäude haben.

Steht für das Verlassen des vhs-Gebäudes ein alternativer Ausgang zur Verfügung, sind Ein- und Ausgang strikt voneinander zu trennen. Damit können Ansammlungen von Personen zu Stoßzeiten des Kursbetriebs vermieden werden.

Besteht die Möglichkeit einer Wege-Leitung durch das Gebäude durch einen separierten Ausgang, sollten für Kursteilnehmende Einbahnwegsysteme ausgeschildert und ggf. mit Absperrband kenntlich gemacht werden. So kann der Kontakt von Teilnehmenden dauerhaft minimiert werden.

- **Kursraum**

Bei Kursangeboten mit festen Sitzplätzen kann bei Erstellung von Sitzplänen und Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit der Teilnehmer*innen die Abstandsregelung von 1,5 Metern entfallen. Die Vorgaben zur Rückverfolgbarkeit sehen die Erfassung der Daten der Teilnehmer*innen (Name, Adresse und Telefonnummer) sowie die Erstellung eines Sitzplans vor, der erfasst, wo welche anwesende Person bei den jeweiligen Kursterminen gesessen hat.

Wenn ein fester Sitzplan und damit Rückverfolgbarkeit nicht gewährleistet werden können, gelten folgende Regelungen:

Im Kursraum ist das Tragen von Masken bei gewährleistetem Sicherheitsabstand nicht erforderlich. Je nach Größe und Abstandsmöglichkeiten im Kursraum entscheidet ein*e vhs-Mitarbeiter*in individuell, ob während des Kurses die Masken temporär abgenommen werden dürfen (s. o. 2. Maskenpflicht).

Die Abstandspflicht bedingt, dass insbesondere in Kursräumen Tische und Stühle entsprechend weit auseinandergestellt werden müssen und sich deutlich weniger Personen gleichzeitig in einem Kursraum aufhalten dürfen. Die Tischanordnung darf durch Kursleitende oder Teilnehmende nicht verändert werden, um die Abstandsregelungen einzuhalten. Die Anzahl der Stühle bestimmt die maximal mögliche Anzahl der Kursteilnehmenden, die den Raum nacheinander betreten dürfen.

Entsprechend der von der vhs vorgegebenen Tischordnung wird zu Beginn eines jeden Kurses ein Sitzplan erstellt, und die Teilnehmenden sollten den einmal gewählten Arbeitsplatz für alle Kurstermine beibehalten.

Im Eingangsbereich der Unterrichtsräume sowie des Gebäudes sind Desinfektionsstationen (Desinfektionsspender, Papierhandtücher, Papierkorb) vorhanden.

Die Arbeitstische und Stühle sollten mindestens täglich und vor dem Wechsel der Unterrichtsräume desinfiziert werden.

Partner*innen- und Gruppenarbeit sind nur mit dem*r jeweiligen festen Nachbar*in erlaubt, ansonsten sind sie ausgeschlossen.

Der Austausch von Materialien der Teilnehmenden untereinander ist untersagt. Arbeitsmaterialien werden vor Beginn der Unterrichtseinheit von der Kursleitung im noch leeren Raum auf den Tischen verteilt.

Alle u. U. von mehreren Teilnehmenden genutzten Gegenstände werden nach Gebrauch desinfiziert.

Unabhängig von der geltenden Schutzverordnung und verbindlichen Vorgaben, kann es für die Volkshochschulen sinnvoll sein, in ausgewählten Räumen und Kursen weiterhin das Abstandsgebot von mindestens 1,5 Metern zu garantieren, um auch für Risikogruppen die Teilnahme am Präsenzbetrieb zu erleichtern.

- **Lufthygiene**

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich, mindestens in jeder Pause, ist eine Querlüftung bzw. Stoßlüftung bei vollständig geöffneten Fenstern, ggf. auch Türen, über mehrere Minuten vorzunehmen.

Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht eines*r vhs-Mitarbeitenden geöffnet werden.

Fenstergriffe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. auch Einmaltaschentuch oder Einmalhandtücher verwenden.

Können aufgrund baulicher Maßnahmen Fenster in einem Raum dauerhaft nicht geöffnet werden, ist er für den Unterricht nicht geeignet, es sei denn, es ist eine effektive raumluftechnische Anlage (Lüftungsanlage) vorhanden.

Nach Möglichkeit sollten die Türen zu den Kursräumen in Zeiten vom Kursbetrieb vor und nach den Kursen durch Türkeile festgestellt werden. So kann verhindert werden, dass die Türgriffe von vielen Personen angefasst werden.

Besonders bei kühlen Außentemperaturen im Herbstsemester gilt es, die Lüftungspausen je nach lokalen Gegebenheiten in die Kursabläufe zu integrieren und die Notwendigkeit gegenüber den Teilnehmenden zu erläutern.

- **Garderobenregelung**

Jacken und Mäntel sind von Teilnehmenden an ihrem Arbeitsplatz zu halten, sodass es nicht zu einem direkten Kontakt der Kleidung mehrerer Teilnehmender kommt.

- **Wegeführung im Gebäude**

Es ist darauf zu achten, dass nicht zu viele Personen gleichzeitig die Flure frequentieren. Die Einrichtungen sind aufgefordert, ein jeweils den spezifischen räumlichen Gegebenheiten angepasstes Konzept zur Wegeführung zu entwickeln. Für räumliche Trennungen kann dies z. B. durch Abstandsmarkierungen auf dem Boden oder an den Wänden erfolgen.

Einzelne Pausenbereiche sollten getrennt voneinander ausgewiesen werden, wenn Pausen nicht im Kursraum stattfinden können.

Die Zeiten des Beginns und der Beendigung von Kursen sollen möglichst entzerrt werden, um den zeitgleichen Personenverkehr im Gebäude zu minimieren.

- **Nutzen eines Fahrstuhls**

Die Nutzung des Fahrstuhls bleibt ausschließlich mobilitätseingeschränkten Personen vorbehalten. Der Fahrstuhl darf nur einzeln genutzt werden. Entsprechende Hinweisschilder werden an den Fahrstuhltüren angebracht.

4. Exkursionen

Grundsätzlich dürfen Exkursionen wieder durchgeführt werden (Coronaschutzverordnung §8 (7)). Dafür gelten die o. g. Regeln der Rückverfolgbarkeit der Teilnehmenden sowie das allgemeine Abstandsgebot bzw. die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Maske.

Es wird empfohlen, Hygienekonzepte für spezifische Exkursionsformate zu entwickeln und der lokalen Gesundheitsbehörde vorzulegen.

Je nach Ziel und Format der Exkursion sollten interne Höchstgrenzen von Teilnehmenden festgelegt werden.

Exkursionen im Freien erlauben unter Einhaltung von Mindestabständen eine größere Teilnehmendenzahl.

Bei Exkursionen zu Zielen wie Gedenkstätten, Museen oder Institutionen sollten die vor Ort geltenden Hygienemaßnahmen bei der Planung der Exkursion berücksichtigt werden. So darf z. B. die Anzahl von gleichzeitig anwesenden Besucher*innen eine Person pro sieben Quadratmeter der für Besucher*innen geöffneten Fläche nicht überschreiten.

Allgemein wird die individuelle Anreise von Teilnehmenden zu Start- und Endpunkten von Exkursionen empfohlen.

Um den Mindestabstand während Exkursionen wahren zu können, ist die Nutzung von technischer Unterstützung wie Mikrofon-Anlagen, Mikrofon-Apps oder Lautsprechern empfehlenswert, damit die Teilnehmenden in Vortrags- und Dialogphasen möglichst barrierefrei miteinander kommunizieren können.

In jedem Fall sind die Teilnehmenden im Vorfeld von der organisierenden Volkshochschule und vor Ort von den Exkursionsleiter*innen über die für die jeweilige Exkursion geltenden Regeln und Besonderheiten zu unterrichten. Besondere Situationen kann z. B. der Kontakt mit unbeteiligten Passant*innen, Anwohner*innen oder Schaulustigen sein, die in unmittelbaren Kontakt mit der Exkursionsgruppe kommen.

5. Veranstaltungen über 300 TN

„Veranstaltungen mit mehr als 300 Personen sind – außer bei schriftlichen Prüfungen – nur auf der Grundlage eines besonderen Hygiene- und Infektionsschutzkonzepts nach § 2b zulässig.“

- Bei Teilnehmer*innen, die nicht Verwandte in gerader Linie oder Angehörige von zwei Haushalten sind, muss ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden.
- Reinigungsintervalle müssen vorgesehen werden, ausreichende Handdesinfektionsmöglichkeiten müssen vorhanden sein. Informationstafeln zum infektionsschutzgerechten Verhalten usw. sowie zu ihrer organisatorischen Umsetzung und zur Regelung der Verantwortlichkeiten müssen für alle Teilnehmer*innen sicht- und lesbar angebracht werden
- Soweit der Mindestabstand in bestimmten Bereichen kurzfristig nicht sicher eingehalten werden kann, kann alternativ die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung vorgesehen werden.

6. Kurse für besonders vulnerable Zielgruppen

- Bei der Planung von Angeboten sollte auch auf die Bedürfnisse besonders vulnerabler Zielgruppen Rücksicht genommen werden. Menschen mit Vorerkrankungen und Menschen mit Angehörigen, die zur Risikogruppe gehören, dürfen nicht von Bildung und Teilhabe ausgeschlossen werden.
- Es ist darüber nachzudenken, für Angebote, die sich vor allem an Mitglieder der Risikogruppen richten, schärfere Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen, um das Risiko einer Infektion zu minimieren.
- Teilnehmende sollten vor Anmeldung Kenntnis darüber haben können, ob sie an einem Kurs mit Einhaltung des Abstandes oder ohne teilnehmen werden, um eine informierte und aufgeklärte Entscheidung treffen zu können.
- Stornierungsbedingungen für Risikogruppen sollten entsprechend flexibilisiert und an die pandemiebedingte Ausnahmesituation angepasst werden.

7. Infektionsschutz in den Pausenzeiten

- Auch in den Pausen muss gewährleistet sein, dass der vorgegebene Abstand eingehalten wird.
- Durch versetzte Pausenzeiten kann vermieden werden, dass zu viele Teilnehmende zeitgleich die Sanitärräume aufsuchen.
- Aufsichtspflichten müssen im Hinblick auf veränderte Pausensituationen angepasst werden. Die vhs bestimmt Personen, welche während der Pausenzeiten auf Fluren und Eingangsbereichen der vhs auf die Einhaltung des Abstandsgebots achten.

- In Pausen-/Sozialräumen und Kantinen ist ausreichender Abstand sicherzustellen, z. B. dadurch, dass Tische und Stühle nicht zu dicht gestellt werden.
- Pausen während eines Kurses sollten nach Möglichkeit im Kursraum stattfinden unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln (s. o.)

8. Hygiene im Sanitärbereich

- In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Entsprechende Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten.
- Damit sich nicht zu viele Teilnehmende zeitgleich in den Sanitärräumen aufhalten, muss zumindest in den Pausen durch vhs-Mitarbeitende pro Sanitärraum eine Eingangskontrolle durchgeführt werden.
- Jedem Kurs wird eine Toilettenanlage zugeteilt, um die Zahl der Begegnungen von Teilnehmenden zu minimieren. Auch die Wege im Gebäude sind damit möglichst kurz gehalten.
- Am Eingang der Toiletten muss durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden, dass sich in den Toilettenräumen stets nur einzelne Teilnehmende (Zahl in Abhängigkeit von der Größe des Sanitärbereichs) aufhalten dürfen. Beispielsweise können entsprechende Abstandsmarkierungen in und vor den Toilettenräumen angebracht werden.
- Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem mit Flächendesinfektionsmittel getränktem Einmaltuch eine gezielte Desinfektion erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen.
- Wickelauflagen sind unmittelbar nach Nutzung zu desinfizieren.

9. Meldepflicht

Die Leitung von Gemeinschaftseinrichtungen ist gemäß Infektionsschutzgesetz dazu verpflichtet, das Auftreten bzw. den Verdacht einer Infektion mit dem Erreger der Erkrankung Covid 19 beim Personal oder bei den betreuten Personen unverzüglich der zuständigen Gesundheitsbehörde zu melden. Für die Rückverfolgbarkeit ist die Archivierung von Sitzplänen und Anwesenheitslisten wenigstens in Papierform für vier Wochen nach Ende des Kurses unter Einhaltung geltender datenschutzrechtlicher Vorschriften notwendig.

10. Belehrung und Kommunikation von Hygieneregeln

- Mitarbeitende, Lehrkräfte und Teilnehmende werden ausführlich über die jeweiligen geltenden Regelungen informiert.
- Alle am vhs-Betrieb beteiligten Personen sind ausdrücklich aufgefordert, auf die Einhaltung der lokal geltenden Regeln zu achten. Bei wiederholten Regelverstößen können Teilnehmende vom Unterricht ausgeschlossen werden.

- Die Form der Kommunikation geltender Hygieneregeln durch das hauptamtliche Personal und Kursleitende sollte durch die vhs-Leitung festgelegt und obligatorisch in die Anmeldeprozesse und Kursabläufe integriert werden, um im positiven Sinne die Einhaltung der Hygieneregeln offensiv einzufordern und für den Sinn und Zweck der Maßnahmen zu sensibilisieren.
- Kursleitende sollten angehalten werden, die vor Ort geltenden Hygienemaßnahmen zu beachten und diese gegenüber Kursteilnehmenden zu kommunizieren. Honorarverträgen könnte eine entsprechende Erklärung beigefügt werden.
- Bei der Kursausschreibung und -anmeldung sollten Teilnehmende auf geltende Hygieneregeln hingewiesen werden bzw. sollte mit der Anmeldung die formale Unterrichtung über die jeweils geltenden Regeln bestätigt werden.
- Risikogruppen sollten bereits vor der Anmeldung Hinweise dazu erhalten, in welchen Kursen ggf. das Abstandsgebot weiterhin eingehalten werden kann, um das persönliche Risiko besser einschätzen zu können.
- Trotz der Präsenz von Hygienemaßnahmen in Form von Aushängen oder Informationstexten im gedruckten Programm oder auf Webseiten sollte innerhalb des Kursraums an die Teilnehmenden in unmittelbarer Form appelliert werden, die Hygienemaßnahmen einzuhalten. Dabei können die in weiten Teilen der Bevölkerung weiter vorherrschenden Sorgen angesprochen sowie für konkrete gesundheitliche Risiken vulnerabler Bevölkerungsgruppen sensibilisiert werden. Es ist davon auszugehen, dass entsprechend allgemeiner Bevölkerungsumfragen auch Teilnehmende von vhs-Angeboten unterschiedlichen Wert auf die strikte Einhaltung von Hygieneregeln legen. Umso wichtiger ist die klare Kommunikation, dass die Einhaltung der im Haus festgelegten Regeln keine formal-theoretischen Festlegungen sind, sondern nur gemeinsam von allen am vhs-Betrieb beteiligten Personen gelebt werden können, unabhängig von individuellen Betroffenheitsebenen.
- Hinweise für einheitliche Kommunikation von Hygieneregeln:
 Folgende Argumente und Hinweise könnten zu Beginn von allen Kursen durch hauptamtliches Personal oder Kursleitende gegenüber den Teilnehmenden formuliert werden:
 - Auf unbestimmte Zeit befindet sich Deutschland in einer Corona-Pandemie.
 - Trotz fortschreitender Lockerungen von geltenden Schutzverordnungen findet der vhs-Betrieb unter besonderen Gegebenheiten statt.
 - Die Volkshochschulen haben den Auftrag, Bildung für alle Menschen und damit auch für Risikogruppen anzubieten.
 - Unabhängig davon, wie groß die persönlichen Sorgen im Umgang mit der Corona-Pandemie im Einzelfall sein mögen, möchten wir im Sinne aller Teilnehmenden und Mitarbeitenden der vhs darum bitten, die in der vhs geltenden Hygieneregeln zum Wohle aller ernst zu nehmen und gewissenhaft einzuhalten.
 - Bei allen Widrigkeiten und Unsicherheiten, welche die Corona-Pandemie für die Menschen in unserem Land mitgebracht hat, möchten wir daran erinnern, dass strenge Hygienemaßnahmen ergriffen werden, um Risikogruppen bestmöglich zu schützen.
 - Werden die geltenden Hygienemaßnahmen hier vor Ort eingehalten, leisten wir alle gemeinsam einen Beitrag, die Corona-Pandemie einzudämmen und Mitmenschen zu schützen.
 - Die Teilnehmenden sollten ermuntert werden, sich untereinander auf die Einhaltung der Hygienemaßnahmen hinzuweisen.

Vor Ort vereinbarte und nach Möglichkeit in einer kurzen Kommunikationshandreichung festgelegte Hinweise sollten zielgruppenspezifisch angepasst, aber inhaltlich nicht grundsätzlich verändert werden.

- Kommunikation zur Nutzung der Corona-Warn-App:
Ein wichtiger Meilenstein in der Unterbrechung von Infektionsketten in der Corona-Pandemie ist die Bereitstellung der Corona-Warn-App. Volkshochschulen können bei der Information über die hilfreiche App mitwirken. Hierfür hat die Bundesregierung umfangreiches Kommunikationsmaterial zur Verfügung gestellt, und das BMI hat den DVV stellvertretend für alle Volkshochschulen um Unterstützung gebeten. Verschiedene für die Volkshochschulen nutzbare Dokumente, mit denen über die Corona-Warn-App informiert werden kann, sind in der [Cloud](#) zum Download eingestellt. Die zentralen Dokumente sind in vier Sprachen erhältlich; darüber hinaus liegen Poster in A3 für Sie bereit. Der Landesverband empfiehlt seinen Mitgliedseinrichtungen, der Bitte der Bundesregierung zu entsprechen, und in den Volkshochschulen über den Nutzen der Corona-Warn-App zu informieren.

11. Besondere Bestimmungen für Gesundheitskurse und Bewegungsangebote

Für sportliche Bildungsangebote gilt im Unterschied zum übrigen Kursangebot § 9 der Coronaschutzverordnung. Hier ist vorgeschrieben, dass zwischen den Teilnehmenden beim Zutritt, in Umkleideräumen und im Kursraum selbst ein Mindestabstand von 1,5 Metern gewährleistet sein muss. Die nicht-kontaktfreie Ausübung von Sport ist in geschlossenen Räumen ab dem 15.07.2020 mit bis zu 30 Personen zulässig. Im Freien gilt weiterhin die Höchstgrenze von 30 Personen. In beiden Fällen ist die Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 1 sicherzustellen. Auf dem Weg zum Kursraum und in den gemeinsam genutzten Räumen (wie Umkleiden und Sanitärräumen) ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Zusätzlich ist zu empfehlen, dass zwischen den einzelnen Kursen Zeit für Pausen eingeplant wird, um eine intensive Stoßlüftung zur Minimierung der Belastung durch Aerosole zu ermöglichen. Je nach Lage des Raumes, die über den Zutritt maßgeblich entscheidet, ist diese Pause auf bis zu 30 Minuten auszudehnen, um zu verhindern, dass sich die unterschiedlichen Kursgruppen begegnen und um den Austausch der Raumluft zu gewährleisten. Es sollte auch während des Kurses in den Pausen auf eine regelmäßige Lüftung geachtet werden (ca. 1x pro Stunde). Umkleiden können genutzt werden, wenn der Zutritt mit der Maßgabe der Abstandsregelung von 1,5 Metern möglich ist. Es sollte ein Schild angebracht werden, das die Maximalbelegung der Umkleiden deutlich benennt.

- Für Entspannungskurse sind die 1,5 Meter zwischen den Teilnehmenden ausreichend.
- Für bewegungs- und atmungsintensivere Angebote empfiehlt es sich, je nach Angebot den Mindestabstand zwischen den Teilnehmenden auf 2-3 Meter zu erhöhen.
- Die gemeinsame Nutzung von Materialien wie Hanteln, Therabändern etc., die sich nicht desinfizieren lassen, ist nicht zu empfehlen. Auch eine Matte sollte nach Möglichkeit von den Teilnehmenden selbst mitgebracht werden; falls dies nicht möglich ist, sollten Saunatücher zur Abdeckung der vorhandenen Matten verwendet werden.
- Trainings mit hoher Herzfrequenz (HIIT, Zumba etc.) sollten nur mit verminderter Intensität angeboten werden, um eine zu hohe Aerosolbelastung zu vermeiden. Es wird empfohlen, auf Kontaktarbeit zu verzichten.

- Kontaktsportarten wie Kampfkunst oder Selbstverteidigung können nach Rücksprache mit den Kursleitenden auch kontaktlos eingeübt werden.
- Tanzkurse können ebenfalls mit bestimmten Auflagen kontaktlos durchgeführt werden: Senior*innentanz kann als Sitztanz/Sitzgymnastik; andere Gesellschaftstänze als Blocktanz oder Linedance angeboten werden; für Paartanz kann die Anmeldung nur für Paare zugelassen werden.
- Eine Paaranmeldung sollte auch für Massagekurse die Grundvoraussetzung sein.
- Für Kochkurse lässt sich zunächst festhalten, dass eine Ansteckung über Lebensmittel zurzeit nicht bekannt ist. Kochkurse können also prinzipiell stattfinden. Es ist jedoch zu empfehlen, beim Kochen einen Mund-Nasen-Schutz und Handschuhe zu tragen. Es ist besonderes Augenmerk auf die Handyhygiene zu legen; das Tragen von Handschuhen ersetzt nicht die gründliche Handyhygiene. Für das Probieren der Speisen sollten alle Teilnehmenden eigene Probierlöffel verwenden. Es empfiehlt sich, nur durchgekochte Speisen zuzubereiten und auf kaltgerührte Speisen zu verzichten. Für das gemeinsame Essen ist auf den Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Teilnehmenden zu achten.
- Für Kurse im Freien (wie Waldbaden, Nordic Walking etc.) ist es sinnvoll, die Kursleitenden für die Rücksichtnahme auf das Umfeld zu sensibilisieren. Dazu gehören unbeteiligte Passant*innen, Anwohner*innen und das Befolgen der StVO. Bei großen Gruppen kann es zudem sinnvoll sein, die Stimme der Kursleitung zu verstärken, um zu engen Kontakt zwischen den Teilnehmenden zu vermeiden.

Es ist zu empfehlen, diese Maßgaben transparent an die Kursleitenden und Teilnehmenden weiterzuleiten. Auf diese Weise werden Kursleitende dazu angehalten, die Vorgaben mit umzusetzen, und Teilnehmende kennen die Bedingungen, nach denen sie sich für ein Gesundheitsangebot entscheiden. So werden Teilnehmende, die selbst zur Risikogruppe gehören oder Angehörige aus der Gruppe haben, nicht von Gesundheitsbildung ausgeschlossen.

Für Kurse, die sich ausschließlich an Mitglieder der Risikogruppe richten, kann es zudem empfehlenswert sein, weitere strengere Maßnahmen zu ergreifen, um ein Infektionsrisiko zu minimieren und maximale Sicherheit zu gewährleisten.

In der Coronakrise hat sich gezeigt, dass bei der Beachtung der Vorgaben große Unterschiede zwischen den Menschen sind. Für ein gelingendes Gesundheitsbildungsangebot ist es unabdingbar anzuerkennen, dass für jeden Menschen die persönliche Grenze individuell zu verorten ist. Diese Grenzen sind zu respektieren und nicht abzuwerten.

12. Allgemeine Hinweise und Quellen

Die hier zusammengetragenen Hinweise und Empfehlungen sind in der Mehrheit den folgenden vorliegenden Hygieneplänen entnommen oder angelehnt:

- [Hygiene-Rahmenpläne für Kinder- und Jugendeinrichtungen und Schulen](#)
- [Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz](#)
- [Niedersächsischer Rahmen-Hygieneplan Corona Schule](#)
- [Handlungsempfehlung für Schulleitungen zum Einsatz von Lehrkräften in Prüfungssituationen im Kontext der Coronavirus-Situation](#)
- Einzelne vorläufige Hygienepläne von Volkshochschulen in NRW